



Unsicherer Aufenthaltsstatus aufgrund von verweigten Unterhaltszahlungen

Fall 251 / 16.06.2014: «Maria» wurden über mehrere Jahre Alimente vorgestreckt, da ihr Exmann sich weigerte Unterhalt für ihren gemeinsam Sohn zu zahlen. Trotz ausführlicher Darlegung ihrer Selbständigkeit, ihrer Arbeitsbemühungen und der schwierigen Situation mit ihrem Exmann, wurde ihr aufgrund von Sozialhilfeabhängigkeit, der Widerruf ihrer Aufenthaltsbewilligung angedroht.

Schlüsselbegriffe: Aufenthaltsbewilligung [Art. 33 Abs. 3 AuG](#), Widerruf Aufenthaltsbewilligung [Art. 62 lit. e AuG](#), Ermessensausübung [Art. 96 Abs. 2 AuG](#)

Person/en: «Maria» (1980), «Manuel»

Heimatland:
Dominikanische Republik

Aufenthaltsstatus: Aufenthaltsbewilligung (B)

Aufzuwerfende Fragen und Kritik

- Das Kantonale Migrationsamt brauchte aufgrund einer konfliktreichen Scheidung 5 Jahre, um «Maria», eine von ihrer Ehe unabhängige Aufenthaltsbewilligung B auszustellen. Während dieser Zeit durfte «Maria» nicht arbeiten. Das Fehlen einer Vollzeitbeschäftigung ist paradoxerweise nun genau der Vorwurf des Amtes. Wie hätte «Maria» über mehrere Jahre ohne Arbeit (und ohne Alimente) überleben sollen? Eine differenziertere Auslegung von [Art. 62 lit. e AuG](#) ist dringend zu empfehlen.
- Es wäre möglich, dass die Stellungnahme von «Maria» in der Verwarnung ignoriert wurde, weil sich diese Dokumente zeitlich praktisch überschneiden haben. Wäre dies der Fall gewesen, hätte sich das Kantonale Migrationsamt der Stellungnahme sofort nach Erhalt annehmen müssen und die Verwarnung schnellst möglich zurückziehen. Die Strategie des Amtes einfach abzuwarten, ist durch die ausgesprochene Drohung des Landeverweises eine Qual für die Betroffene und nicht zu verantworten.
- «Maria» hatte bereits vor dem ersten Schreiben dargelegt, dass sie einer festen Arbeit nachgehe, dass sie bereit ist zu arbeiten, immer wieder gearbeitet hat und sich bislang gut integrieren konnte. Dies wurde gar nicht berücksichtigt. Es wurden lediglich die bezogenen Gelder gesehen und ihr sofort eine selbstverschuldete Sozialhilfeabhängigkeit unterstellt. Ihre Aufenthaltsbewilligung fällt und steht somit mit den Alimenten ihres Exmannes.
- Wie kann es passieren, dass der Vorschuss dieser Alimente als Sozialhilfegeld gilt und zu einem Widerruf nach [Art. 62 lit. e AuG](#) führt? Nach SKOS Richtlinien müssen die Alimente nicht zwingend der Sozialhilfe zugerechnet werden. Vielen Ausländischen Betroffenen bleibt, aufgrund von Unwissen oder aus Mangel an finanziellen Mittel, der Rechtsweg verwehrt. Die Konsequenz ist, dass geschiedene oder alleinstehende Personen das Land verlassen müssen, weil ihre Expartner für das gemeinsame Kind nicht aufkommen wollen. Unter diesen Umständen bleiben sie ewig der Willkür ihres Exparkers ausgesetzt. Wäre es nicht an der Zeit, ein Aufenthaltsbewilligungsrecht zu schaffen, welches unabhängig von ehelichen Verpflichtungen gilt?
- BGE 115 II 6E 3c sagt, dass sie bis zum 10ten Lebensjahr ihres Kindes nicht verpflichtet sind zu arbeiten. Danach müssen sie lediglich eine 50% Stelle annehmen. Manuel ist 11 Jahre alt und bedarf besonders intensiver Pflege. Welche Grundlage rechtfertigt entgegengesetzt zur Rechtsprechung, «Maria» dieses Recht abzusprechen und eine Vollbeschäftigung zu fordern?

Chronologie

2004 Erhalt Aufenthaltsbewilligung B (05.03) Heirat in der Dominikanischen Republik
2005 Scheidung und Rekurs gegen Ablehnung Verlängerung Aufenthaltsbewilligung (12.12)
2009 Entscheid Aufenthaltsbewilligung gutgeheissen, geknüpft an finanzielle Selbständigkeit (09.09)
2012 Gesuch um Verlängerung Aufenthaltsbewilligung (27.02), Forderung Migrationsamt Offenlegung private und berufliche Beziehungen aufgrund Sozialhilfebezug (02.04), Einreichung aller notwendigen Dokumente (23.04), Verwarnung (26.04), Erneute Offenlegung Dokumente (01.06), Verwarnung aufgehoben (08.06), Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (??)

Beschreibung des Falls

Die Dominikanerin «Maria» erhielt 2004 aufgrund der Ehe mit einem Schweizer die Aufenthaltsbewilligung B. Kurze Zeit später traten unüberbrückbare Ehedifferenzen auf, welche in einer konfliktreichen Scheidung endeten. Diese führte dazu, dass die Aufenthaltsbewilligung von «Maria» erst 2009 verlängert wurde. «Maria» und ihr kleiner Sohn «Manuel» dürfen in der Schweiz bleiben, solange sie ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mittel bestreiten kann.

2012 stellte «Maria» ein Gesuch für die jährliche Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung. Das kantonale Migrationsamt forderte jedoch zum einen die Offenlegung der Beziehung zwischen ihrem Sohn und seinem Vater. Grund dafür ist, dass «Maria» stets behauptet habe, das Verhältnis zwischen «Manuel» und seinem Vater sei innig. Sie sehen sich oft und er helfe bei der Betreuung und Erziehung. Aktuell läge allerdings eine widersprüchliche Aussage von «Maria`s» Exmann vor, in welcher er behauptet, dass er sich zwar um einen intensiven Kontakt bemühe, aber seinen Sohn sehr selten sehe, da «Manuel» immer zu seiner Mutter zurück wolle. Eine derartige Sachlage hätte Einfluss auf den Entscheid über die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung.

Zum anderen wird vom Migrationsamt festgestellt, dass «Maria» seit 2008 über 100'000 CHF Unterstützung vom Sozialamt erhalten hat. Dies widerspreche eindeutig der Auflage für ihre Aufenthaltsbewilligung. «Maria» wird aufgefordert ihre Arbeitsverhältnisse und ihr Einkommen offen zu legen und ihre Untätigkeit hinsichtlich der Suche nach einer Vollzeitbeschäftigung, zu begründen.

Die Anwälte von «Maria» reichten darauf ein Dossier ein, welches sowohl Arbeitsverträge, Lohnausweise wie auch Dokumente des Jugendsekretariats der Wohngemeinde beinhaltet. Maria war während 2005 bis 2010 aufgrund ihres ungeklärten Aufenthaltsstatus von Gesetzes wegen, nicht befugt einer Arbeit nachzugehen. Trotzdem bemühte sie sich um eine finanzielle Unabhängigkeit und arbeitete seit 2008 in mehreren Betrieben teilzeit als Reinigungskraft. Zudem kommt hinzu, dass «Manuel» psychologische begründete Sprachprobleme aufweist und besonders intensiv betreut werden musste. Eine Vollzeitbeschäftigung der Mutter war hier für das Kindeswohl nicht zu empfehlen. «Maria» hat allerdings seit dem 1.3.2012 einen festen Arbeitsvertrag bei einem Reinigungsunternehmen. Mit dem erarbeiteten Gehalt und dem Unterhaltsgeld ist es «Maria» nun möglich, ihren Lebensunterhalt autonom zu begleichen. Diese Arbeitsverträge liegen dem Amt bereits vor.

Die Beanspruchung von Sozialhilfegelder war darauf zurückzuführen, dass ihr Exmann und Vater von «Manuel» nicht für die Alimente aufgekommen ist. Somit war die Gemeinde verpflichtet dieses Geld vorzustrecken. Dies belegen auch Berichte der Gemeinde. Eine mögliche Verwarnung wegen Sozialhilfeabhängigkeit sei nur möglich, wenn die betroffene Person ihre Situation selbst verschuldet hat. Dies liegt hier allerdings eindeutig nicht vor. Auch gilt die Alimentenbevorschussung nach SKOS Richtlinien nicht zwingend als Sozialhilfebezug. «Maria» ist zudem bereit, die geleisteten Beiträge an den Kanton zurückzuzahlen.

Die beigelegten Dokumente beweisen auch, dass die Aussage des Exmannes über die schlechte Beziehung zu seinem Sohn gegenstandslos ist. Eine nicht enge Beziehung von «Manuel» zu seinem Schweizer Vater könnte dazu führen, dass «Maria» das Aufenthaltsrecht in der Schweiz verliert. Der Exmann könnte aufgrund der Argumentation des Kindeswohls erreichen, dass «Manuel» trotzdem in der Schweiz bleibt, während seine Mutter das Land verlassen muss. «Maria» legt weiter klar Beweise für eine gute Integration dar; sie besucht mehrere Sprachkurse und findet sich auch sonst sehr gut in der Schweiz zurecht.

Das kantonale Migrationsamt spricht daraufhin eine Verwarnung aus und droht mit dem Widerruf der Aufenthaltsbewilligung. Gestützt tut es dies auf [Art. 96 Abs. 2 AuG](#), begründet mit der Unfähigkeit der selbständigen Versorgung und der dadurch bezogenen Sozialgelder. «Maria» erhält die Möglichkeit sich zur Situation zu äussern. Die bereits eingereichte Stellungnahme wird jedoch ignoriert.

Erst durch ein erneutes Schreiben des Anwalts mit dem nachdrücklichen Verweis auf die schon eingereichte Stellungnahme zur unverschuldeten Sozialabhängigkeit, wie auch zur aktuellen Vollzeitarbeitsstelle von «Maria» und dem Verweis auf frauenrechtlichen Diskriminierung, wurde die Verwarnung zurückgezogen und die Aufenthaltsbewilligung verlängert.

Gemeldet von: Rechtsanwalt der Betroffenen

Quellen: Aktendossier